

**Richtlinie
über die Verwendung des Fonds für die
Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz
[FELR]**

1. Grundlage für diese Richtlinie ist der von dem Land Rheinland-Pfalz und der Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz, abgeschlossene und notariell beurkundete Verschmelzungsvertrag vom 4. Juli 1995 (Ur.Nr. 1162/1995 des Notars Theo Schnatterer, Mainz).

Der Fonds für die Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz ist durch den bei der Verschmelzung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH auf die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH erzielten Verschmelzungsgewinn entstanden. Die Nettoertragsüberschüsse aus der verzinslichen Anlage des Fonds sind zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz bereitzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet der nach Nummer 6.3 zu bildende Ausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Zweck
 - 2.1 Die Erträge werden für ausgewählte Vorhaben mit modellhaftem und innovativem Charakter eingesetzt. Im Hinblick auf den begrenzten Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Finanzmittel nach dieser Richtlinie nur bereitgestellt, soweit andere Mittel für die Erreichung des anzustrebenden Zieles nicht zur Verfügung stehen.
 - 2.2 Die Erträge des FELR können für Forschungs-, Entwicklungs-, Erprobungs- und Untersuchungsvorhaben insbesondere in folgenden Bereichen zur Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz gewährt werden:
 - umweltgerechte Landbewirtschaftung,
 - artgerechte Tierhaltung,
 - kostengünstiges Bauen in der Landwirtschaft,
 - nachwachsende Rohstoffe,
 - Marketing,
 - Mechanisierung des Weinbaus in den Steillagen,
 - Biotopvernetzung und Biotoppflege im Verbund mit der Landwirtschaft,
 - Vorhaben zur Diversifizierung der Tätigkeit landwirtschaftlicher Unternehmer,
 - Vorhaben der Landentwicklung und
 - Vorhaben zur Bodenbevorratung.

2.3 Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben müssen in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Ausschuß nach Nummer 6.3 legt Art und Umfang der Veröffentlichung fest.

2.4 Maßnahmen, die nach Förderungsprogrammen des Bundes oder des Landes gefördert werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Art der Finanzierung

Die Mittel aus dem FELR werden als Anteilfinanzierung zu den Maßnahmen nach den Nummern 2.2 gewährt.

4. Begünstigte

Begünstigte können private, kommunale, staatliche und sonstige Stellen (z.B. Landwirte, Verbände, Landwirtschaftskammer) sein, die Vorhaben nach den Nummern 2.2 durchführen.

5. Form und Umfang der Förderung

5.1 Es erfolgt eine anteilige Übernahme der Kosten der förderbaren Maßnahmen.

5.2 Der Zuschuß kann bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens betragen.

Für Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter haben, können Zuschüsse bis zu 90 % der Ausgaben gewährt werden.

5.3 Die Förderung je Vorhaben soll 2.500 € (Bagatellgrenze) nicht unterschreiten und 25.000 € (Förderobergrenze) nicht überschreiten.

5.4 Ausnahmen von den Nummern 5.2 und 5.3 kann der in Nummer 6.3 genannte Ausschuß zulassen.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Zuständige Stelle für die Durchführung des Verfahrens ist die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz. Ihr obliegt als gemeinnützigem Siedlungsunternehmen nach § 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 2. November 1993 (GVBl. S. 517) die formelle Vergabe, Auszahlung und Abrechnung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der gewährten Zuschüsse.

6.2 Antrag

Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem FELR sind bei der EGRP - Entwicklungsgesellschaft Rhein- Pfalz GmbH und Co KG, Gleiwitzer Straße 5b, 55131 Mainz unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsvordruckes zu stellen. Die notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der

Antragsteller hat die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben und Erklärungen abzugeben.

Die Prüfung nach Nummer 2.4 erfolgt durch das Ministerium, dem der Ausschußvorsitz übertragen ist.

6.3 Über Anträge entscheidet ein Ausschuß. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus

- einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der zugleich den Vorsitz dieses Ausschusses übernimmt,
- einem von den Bauern- und Winzerverbänden in Rheinland-Pfalz entsandten Vertreter,
- einem von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz entsandten Vertreter und
- einem vom Ministerium der Finanzen entsandten Vertreter.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die EGRP-Entwicklungsgesellschaft Rhein- Pfalz GmbH und Co KG, Mainz.

6.4 Auszahlung der Mittel

Die Mittel werden auf Anforderung von der Rhein- Pfalz Wohnen GmbH nach Prüfung durch die EGRP ausgezahlt. Sie dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

6.5 Nachweis der Verwendung

Spätestens sechs Monate nach Durchführung des Vorhabens ist durch den Begünstigten ein Nachweis über die Verwendung der Mittel bei der EGRP vorzulegen. Die EGRP hat den zweckgebundenen Einsatz der Mittel zu gewährleisten und deren ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gegenüber nachzuweisen.

6.6 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahmen in die

Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7. Rückforderung

Die Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn:

- sich nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Begünstigte die Bereitstellung der Mittel durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. Der Zeitpunkt ist bei der Geltendmachung zu bestimmen. Es ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rückforderung führenden Umstände eingetreten sind. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten (Nr.6.4) verwendet, sind in der Regel für die Zeit von der Auszahlung bis zur Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verlangen.

8. In einem von der Rhein- Pfalz Wohnen GmbH anzufertigenden Jahresbericht über die Verwendung der Mittel, der aus einem textlichen und einem tabellarischen Teil besteht, sind Verwendungszweck, Empfänger, Angabe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der jeweilige Förderbetrag darzustellen. Der Jahresbericht ist dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

9. Die Rhein-Pfalz Wohnen GmbH erhält für den durch die Durchführung des Verfahrens entstehenden Aufwand eine Vergütung von 5 v.H. der zur Mitfinanzierung der Maßnahmen nach Nummer 2.2 vergebenen Mittel.

Die Vergütungsregelung gemäß Satz 1 soll alle zwei Jahre überprüft werden, erstmals zum 31.12.1997. Die Rhein-Pfalz Wohnen GmbH weist hierzu die Kosten/Aufwendungen der Verwaltung nach. Entsprechend dem Nachweis erfolgt eine Anpassung (Erhöhung oder Verminderung) der Vergütung für die beiden Folgejahre.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis:

Infolge der Umfirmierung der Heimstätte Rheinland- Pfalz GmbH ist an deren Stelle die RPW-Rhein-Pfalz Wohnen GmbH getreten. Die Abwicklung der Projekte des Fonds wurde im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der RPW auf die EGRP- Entwicklungsgesellschaft Rhein-Pfalz GmbH & Co. KG, Gleiwitzer Straße 5b, 55131 Mainz übertragen.